

Inhalt:

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005
2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2005
3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort zum 31. Dezember 2004 mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne
4. Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2004
5. Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2004
6. Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 06. September 2005
7. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
8. Aufgebote von Sparkassenbüchern
9. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 27. Juli 2005 verstarb

HERR BERNHARD LEWITZKI

im Alter von 71 Jahren.

Der Verstorbene war vom 01. April 1965 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Juli 1994 als Hausmeister bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten Herrn Lewitzki als zuverlässigen und beliebten Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, den 02. August 2005

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Kamp-Lintfort wird in der Zeit vom

29. August bis 02. September 2005

während der allgemeinen Öffnungszeiten, und zwar

Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 228,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **29. August** bis zum **02. September 2005**, spätestens am **02. September 2005 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Kamp-Lintfort, Wahlamt, Raum 228, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **28. August 2005** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

114 - Wesel I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem **15. August 2005** in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Stadt,
 - außerhalb der Stadt, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 28. August 2005**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 02. September 2005**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **16. September 2005, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen

dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. (**Letzte Briefkastenleerung der Post AG für Wahlbriefe: Freitag vor der Wahl.**)

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 15.08.2005

Stadt Kamp-Lintfort

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort mit Beschluss vom 26. April 2005 und der dringlichen Entscheidung vom 27. Juli 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	72.444.399 €
in der Ausgabe auf	73.091.593 €

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	11.001.496 €
in der Ausgabe auf	11.001.496 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 938.359 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 200 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 420 v.H. |

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahre 2008 wieder hergestellt. Die Abdeckung der dann noch verbleibenden Altfehlbeträge ist bis 2012 sicherzustellen. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 83 (1) Satz 3 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1) Satz 2 GO NRW entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000 € der Kämmerer.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über 25.000 € sind gem. § 83 (2) GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
3. Mehrere Bewilligungen bei einem Produkt- bzw. Auftragskonto werden im Sinne vorstehender Regelung zusammengerechnet.

§ 8

Für die in Anwendung der Stellenobergrenzenverordnung (StOV) mit einem k.u.-Vermerk versehenen Beamtenstellen gilt, dass jede zweite im Überhang befindliche freiwerdende Planstelle gem. § 9 (2) StOV umzuwandeln ist. Die übrigen k.u.- (künftig umwandeln) und k.w.- (künftig wegfallend) Vermerke im Stellenplan werden wirksam, wenn eine bewertungs-gerechte Ausweisung nach der StOV zulässig ist, im übrigen, wenn die Stelleninhaber ausscheiden oder der Grund für die Einrichtung dieser Stellen wegfällt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) GO NRW dem Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 24.05.2005 und 29.07.2005 angezeigt worden.

Die nach § 76 (2) GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 08.08.2005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 26. August 2005 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) öffentlich aus:

vormittags

montags bis freitags

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 22.08.2005

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort
zum 31. Dezember 2004
mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 05.07.2005 wie folgt beschlossen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes „Spaßbad Pappelsee“ der Stadt Kamp-Lintfort zum 31.12.2004 mit einer Bilanzsumme von € 11.352.832,66 und einem Jahresverlust von € 42.030,51;
- b) Feststellung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2004;
- c) Verrechnung des Verlustes in Höhe von € 42.030,51 mit dem Gewinnvortrag.

II. Bestätigungsvermerk

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfer Egbert Schumacher hat am 18.05.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetriebes „Spaßbad Pappelsee“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen der Satzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Bäderbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Bäderbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführten Bäderbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Kempen, den 18. Mai 2005

Herne, den 21. Juli 2005

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein–Westfalen

in Herne

Im Auftrag

gez. Knuth

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 29. August 2005 bis 05. September 2005 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) bei den Stadtwerken Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstraße 1 a, zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, den 17. August 2005

Dr. Müllmann
-Betriebsleiter-



**Bekanntmachung
der wir4-Wirtschaftsförderung
für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
über den
Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2004.**

Der Verwaltungsrat der wir4-Wirtschaftsförderung hat am 30.06.2005 den **Jahresabschluss zum 31.12.2004** festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts zum 31.12.2004 wird mit einer Bilanzsumme von 549.215,25 Euro und einem Bilanzverlust von 0,-- EUR festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2004 beträgt 443.845,78 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 310.000 Euro geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2004 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 01.09. 2005 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 01.09. 2005 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ZWP ROTONDA GmbH, vertreten durch Herrn Dipl. Kfm. Rainer Fröhlich, Köln, hat am 23. Mai 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **wir4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt öffentlichen Rechts** für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004

geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 26. September 2005 bis 07. Oktober 2005 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 18. August 2005

Hans-Peter Kaiser

Vorstand

Bekanntmachung

der Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH

über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2004

Die Gesellschafterversammlung der Graftschafter Gewerbepark GmbH hat am 01.07.2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2004 mit einer Bilanzsumme von 19.275.559,21 EUR und einem Bilanzverlust von 0,-- EUR wird festgestellt. Die Gesellschafter leisten eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages des Jahres 2004 in Höhe von 226.402,51 EUR.

Der Jahresfehlbetrag 2004 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage soll bis zur Höhe von 50 % des Fehlbetrages unmittelbar nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung geleistet werden. Die zweiten 50 % der Einlage können dann bis zum 01.09.2005 ohne Verzinsung und ab dem 01.09.2005 mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz geleistet werden.

Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2005 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.“

„Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2004.“

„Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2004.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ZWP ROTONDA GmbH, vertreten durch Herrn Dipl. Kfm. Rainer Fröhlich, Köln, hat am 06. Juni 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH** für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 26. September 2005 bis 07. Oktober 2005 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 18.08.2005

Günter Wusthoff
Geschäftsführer

Hans-Peter Kaiser
Geschäftsführer

Bekanntmachung
der Einladung zur Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort
am 06. September 2005

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Dienstag, 06. September 2005, 18:00 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23-25, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandsekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23-25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (0203) 28 15-5 66 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandsekretariat der Sparkasse Duisburg (3. OG, Raum 374) eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30. November 2004
2. Entlastung der Organe der Sparkasse Duisburg für das Geschäftsjahr 2004, Entscheidung über die Verwendung des ausschüttungsfähigen Teils des Jahresüberschusses 2004 sowie Bestimmung einer Zeitung für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses.
3. Entlastung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort für das Geschäftsjahr 2004
4. Nachwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Duisburg und eines stellvertretenden Mitglieds oder ggf. mehrerer stellvertretender Mitglieder des Verwaltungsrates
5. Wahl eines 2. Stellvertreters des Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Duisburg
6. Entsendung von Ersatzvertretern der Mitglieder der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) nach § 5 Abs. 2 der Satzung des RSGV

Duisburg, den 19. August 2005

Sauerland

Versitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner

Verbandsvorsteher

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 031/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, dem 03. November 2005 um 8:30 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0407 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Flur 6 Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche,
Michaelstraße 2, groß:381 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2 ½ -geschossiges Zweifamilienwohnhaus im Jahre 1925 in massiver Bauweise errichtet und 1980 hell verklindert. Die Fensteranlagen wurden in PVC-Rahmen mit Isolierverglasung und Rolläden erneuert. Das Objekt wird über eine Ölzentralheizung (Baujahr 1993) beheizt und das Warmwasser etagenweise durch Elektroboiler erzeugt. Das Gebäude ist voll unterkellert. Wohnfläche Erdgeschoss: 68,52 qm, Obergeschoss: 52,23 qm, Dachgeschoss: 36,74 qm, insgesamt: 157,49 qm. Grundstücksgröße: 381 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 150.000,00 EUR festgesetzt.

Im Termin am 01.04.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10 – Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 022/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, dem 03. November 2005 um 11:30 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Lintfort Blatt 4257, 4260, 4270, 4271, 4272,
eingetragene Wohnungseigentum bzw. Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Blatt 4257

447.672/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6 Flurstück 123 Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort Flur 6 Flurstück 124 Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 7 des Aufteilungsplanes

Lintfort Blatt 4260

350.352/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6 Flurstück 123 Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort Flur 6 Flurstück 124 Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 10 des Aufteilungsplanes

Lintfort Blatt 4270

222.222/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6 Flurstück 123 Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort Flur 6 Flurstück 124 Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nummer 20 des Aufteilungsplanes

Lintfort Blatt 4271

222.222/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Lintfort Flur 6 Flurstück 123 Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
Lintfort Flur 6 Flurstück 124 Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
groß: 789 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nummer 21 des Aufteilungsplanes
Lintfort Blatt 4272

222.222/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Lintfort Flur 6 Flurstück 123 Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
Lintfort Flur 6 Flurstück 124 Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
groß: 789 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nummer 22 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung (Lintfort Blatt 4257) im 2. Obergeschoss rechts mit einer Wohnfläche von rd. 46 qm, einem Ladenlokal im Erdgeschoss (Lintfort Blatt 4260) mit einer Nutzfläche von rd. 36 qm und 3 Massivgaragen Lintfort (Blatt 4270, 4271, 4273). Die Wohnung und das Ladenlokal befinden sich in einem 3 ½ -geschossigen Wohn- und Geschäftshaus, das 1956 in massiver Bauweise erstellt wurde. Die Garagen wurden 1952 errichtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in den genannten Grundbüchern am 09.03.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Wohnung Lintfort Blatt 4257: 35.000,--€
Ladenlokal Lintfort Blatt 4260: 47.000,-- €
Garage Lintfort Blatt 4270: 4.000,-- €
Garage Lintfort Blatt 4271: 4.000,-- €
Garage Lintfort Blatt 4272: 4.000,-- €
festgesetzt.

Im Termin am 28.07.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10 – Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 010/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, dem 01. Dezember 2005 um 13:30 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1852 eingetragene Grundstück
nebst Miteigentumsanteil an einem Weg

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Kamperbruch Flur 1 Flurstück 1900, Gebäude- und Freifläche,

Schutzfläche, Habichtsweg 29, groß: 527 qm

5/21 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch Flur 1 Flurstück 1903, Verkehrsfläche, Habichtsweg, groß: 123 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 1 ½ -geschossige Doppelhaus-
hälfte, massiv gebaut und unterkellert. Wohnfläche ca. 85 qm. Zwei Garagen wurden neben
dem Haus errichtet. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02. 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Flurstück 1900: 164.000,00 EUR
und 5/21 Miteigentumsanteil an Flurstück 1903: 1.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei
der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)
Justizangestellte

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3247041191 (alt 147041198) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 02.08.2005

"Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr.4323002727(alt 823002720), 4223059280 (alt 123059289), 3223018213 (alt 123018210), 3223029632 (alt 123029639), 3223046263 (alt 123046260), 3223063680 (alt 123063687), 3223049499 (alt 123049496) und 3200582280 (alt 100582287) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 04.08.2005

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3228037846 (alt 128037843) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11.08.2005

"Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr.3202013771(alt 102013778), 3202031849 (alt 102031846), 3202141697 (alt 102141694) und 3202261495 (alt 102261492) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 16.08.2005

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3270016540 (alt 170016547) und 3274073844(alt 174073841)der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 17.08.2005

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr.3230071395 (alt 130071392) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19.08.2005

"Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr.3200550477, 3236040709 (alt 136040706) und 3242024101 (alt 142024108) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 22.08.2005

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

„Die Sparkassenbücher Nr. 3222005237 (alt 122005234), 3245005420 (alt 145005427), 3232040737 (alt 132040734) und 3201081514 (alt 101081511) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02.08.2005

„Das Sparkassenbuch Nr. 3202238352 (alt 102238359) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 05.08.2005

„Die Sparkassenbücher Nr. 3221012424 (alt 121012421), 3221024971 (alt 121024798) und 3221106945 (alt 121106942) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 11.08.2005

„Die Sparkassenbücher Nr. 3209088644 und 3253000453 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16.08.2005

„Die Sparkassenbücher Nr. 3208038178, 3208060503, 3208135347, 3308108517 und 3208147045 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19.08.2005

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)